Amtliches

Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 22 Freitag, den 20. Januar 2012 Nummer 1



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist

am Dienstag, dem 24. Januar 2012, 18.00 Uhr

im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Zimmer 7.

Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet: mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei 110
Feuer/Rettungsdienst 112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza 03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen 03601/19222
Polizeiinspektion Bad Langensalza 03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen 03601/4510
Kontaktbereichbeamter, Herr Guttulsröd 036041/41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

E.ON Thüringer Energie
(auch bei Störungen) 0180 2 69 69 61

Erdgas:

bei Störungen: 0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

während der Dienstzeiten03603/84070außerhalb der Dienstzeiten03603/840730

Abwasser:

AZV "Mittlere Unstrut" Hüngelsgasse 13

99947 Bad Langensalza 03603/ 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800/0725175 **Abwasser:** 0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Bahnhofstr. 28 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr Im Rathaus, Zimmer 18

Ärztlicher Notdienst

für den Altkreis Bad Langensalza

Im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza steht eine Anlaufpraxis für alle gehfähigen Patienten, **die akut erkrankt sind**, zur Verfügung.

Diese Anlaufpraxis ist zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:

Montag, Dienstag und Donnerstag
19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag
16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Dringende Hausbesuche sind unter der Rufnummer 0180 5884123120 (eventuell 112) anzumelden.

Der Hausbesuchsdienst sollte jedoch nur angefordert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass ein Aufsuchen des Arztes in der Notdienstzentrale im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza nicht möglich ist.

Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein **augenärztlicher** Notdienst mit dem Bereich Mühlhausen eingerichtet.

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222** (eventuell 112) erfragt werden.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag

Gerade Kalenderwoche

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Ungerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley
Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand
Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke
Dr. med. Klemmer

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Schmerzpatienten wenden sich bitte an folgende Service-Nummer: 01805-908077

oder unter <u>www.zahnarzt-notdienst.de</u> steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag,

Mittwoch und Freitag
Donnerstag
Samstag

08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr
09.00 - 12.00 Uhr

-

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr



Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft

Amtlicher Teil

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1. Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBI. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2012 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier 2,55 Euro
 Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3

2.1.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 4,15 Euro
2.1.2 Rinder über 24 Monate je Tier 5,15 Euro
2.2 sonstige Rinder
2.2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 7,15 Euro

2.2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 7,15 Euro 2.2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 8,15 Euro

3. Schafe

Schafe bis 9 Monate beitragsfrei
3.2 Schafe über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 1,60 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,60 Euro

. Ziegen is 9 Monate je Tier 2,60 Euro je Tier 2,60 Euro

4.1 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,60 Euro 4.2 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,60 Euro 4.3 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,60 Euro

5. Schweine
5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung je Tier 1,50 Euro
5.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro

5.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg je Tier 1,30 Euro

Bienenvölker je Volk 0,50 Euro Geflügel 7.1 Legehennen über 18 Wochen je Tier 0,08 Euro Junghennen bis 18 Wochen 7.2 einschließlich Küken je Tier 0,04 Euro 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro 7.5 Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern

7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen 6.00 Euro 8. Tierbestände von vier v. H. der Viehhändlern

umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2012 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Salz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2012 amtlich als "BHV1-freier Rinderbestand" nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vortage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2012 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder. Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2012 vorhanden
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2012 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2012 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entspre-

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Salz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3
Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2012 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht

rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 Thür-TierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren. Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Meldeoder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Oktober 2011 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 21. Oktober 2011 Dr. Karsten Donat Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse **Stadt Bad Tennstedt**

55/2011 vom 24.11.2011

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Tennstedt (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Tennstedt (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBI. S 99) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBI. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTier-

GefG) als gefährlich eingestuft sind oder durch die Ordnungsbehörde als gefährlich festgestellt werden.

> § 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsoder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Tennstedt jährlich

für den Ersthund

40,00 EUR 75,00 EUR

für den Zweithund für jeden weiteren Hund

100,00 EUR

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gebiet der Stadt Bad Tennstedt für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je

300,00 EUR.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "GI", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt,
- Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden und
- Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für:

- Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,
- Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbe-amten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten
- geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselbe Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz sind.
- Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und deren Halter die Mitgliedschaft im ortsansässigen Hundeverein "Deutscher Schäferhundverein - Ortsgruppe Bad Tennstedt" nachweislich erbringen müssen.

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und der Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

- (2) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde Steuer nach den Steuersätzen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzung tür die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Stadt Bad Tennstedt schriftlich anzuzeigen.
- (4) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt und bis einschließlich dem Monat, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 7 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerpflicht entsteht im übrigen zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist zum 15. Mai des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt und ist jeweils zum 15. Mai des Jahres

§ 9 Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters, Rasse, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes, 1.

chend.

- 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt,
- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
- Name, Vorname und Adresse des neuen Halters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke oder der Stammnummer It. Abgabenbescheid eine formlose schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde zu geben. (5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 3 entspre-

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde eine Steuermarke. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke im zuständigen Amt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.
- (4) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt als Behörde der Gemeinde Auskünfte über die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt, entgegen § 6 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
- 3. entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder
- entgegen § 10 Abs. 3 der Satzung den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 10.04.1997, zuletzt geändert am 05.03.2002 außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 27.12.2011

Klupak Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 55/2011 des Stadtrates der Stadt Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 24.11.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Tennstedt (Hundesteuersatzung) wird hiermit bekannt gemacht. Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 27.12.2011 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 10. Januar 2012 Klupak

Bürgermeister

21.02.

Knauert, Reinhard

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

uen G	den Gebui istagsjubilaren illi Monat Februar		
01.02.	Kaufhold, Linda	87. Geburtstag	
01.02.	Döll, Helga	81. Geburtstag	
01.02.	Müller, Barbara	77. Geburtstag	
01.01.	Böhme, Harald	68. Geburtstag	
02.02.	Brandau, Käthe	77. Geburtstag	
02.02.	Sabrowski, Inge	60. Geburtstag	
04.02.	Leder, Edda	71. Geburtstag	
05.02.	Wodarsch, Helmut	90. Geburtstag	
05.02.	Gerhardt, Brigitte	62. Geburtstag	
06.02.	Bube, Günter	78. Geburtstag	
07.02.	Reeßing, Angelika	63. Geburtstag	
08.02.	Melle, Lottchen	86. Geburtstag	
08.02.	Barth, Hans-Joachim	81. Geburtstag	
08.02.	Clauder, Ruth	64. Geburtstag	
08.02.	Walter, Hans-Joachim	63. Geburtstag	
09.02.	Kramer, Klaus	71. Geburtstag	
10.02.	Ködderitzsch, Gerhard	63. Geburtstag	
11.02.	Potje, Roland	61. Geburtstag	
12.02.	Krohnke, Ingeborg	67. Geburtstag	
13.02.	Uhlemann, Helga	82. Geburtstag	
13.02.	Herzog, Ingetraud	77. Geburtstag	
13.02.	Rust, Gisela	72. Geburtstag	
13.02.	Schank, Katalin	71. Geburtstag	
14.02.	Stämm, Bärbel	61. Geburtstag	
14.02.	Aurin, Ernst	60. Geburtstag	
15.02.	Hensel, Dieter	74. Geburtstag	
15.02.	Paak, Margrit	68. Geburtstag	
15.02.	Steurer, Hans	67. Geburtstag	
16.02.	Rahaus, Harald	79. Geburtstag	
16.02.	Eobaldt, Hans	69. Geburtstag	
17.02.	Exel, Karl Heinz	65. Geburtstag	
18.02.	Kasbera, Hans-Georg	66. Geburtstag	
20.02.	Schuck, Hilda	80. Geburtstag	
20.02.	Elstner, Franz	70. Geburtstag	
20.02.	Müller, Christel	64. Geburtstag	
21.02.	Staiger, Claus	79. Geburtstag	
21.02.	Strödick, Ruth	79. Geburtstag	
21.02.	Keil, Ingeburg	76. Geburtstag	
21.02.	Schenk, Manfred	69. Geburtstag	

22.02.	Hild, Christa	61.	Geburtstag
23.02.	Unbehaun, Jutta	74.	Geburtstag
23.02.	Haun, Burghard	67.	Geburtstag
23.02.	Sademann, Wolf-Rüdiger	66.	Geburtstag
24.02.	Weber, Karl-Heinz	73.	Geburtstag
24.02.	Siegmund, Helga	67.	Geburtstag
25.02.	Kraus, Erika	62.	Geburtstag
21.02.	Bertuch, Birgit	62.	Geburtstag
25.02.	Helbing, Rolf	60.	Geburtstag
26.02.	Haun, Günter	78.	Geburtstag
26.02.	Gaßmann, Dieter	68.	Geburtstag
26.02.	Kaschel, Monika	65.	Geburtstag
26.02.	Friebe, Rudolf	60.	Geburtstag
Die Stadt Ped Tennetedt und die Verweltungsgemeinschaft gratulieren			

Die Stadt Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Klupak Bürgermeister



Atzrott Gemeinschaftsvorsitzender

Achtung!!! Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am Samstag, dem 21. Januar 2012, ab 10.00 Uhr statt.

Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen.

Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen. Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder

Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden.

Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Pappe mehr.

Folgende Papierarten werden gesammelt:

Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Ei-

der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist.

Vielen herzlichen Dank.

Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt

Gemeinde Ballhausen

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat

04.02.	Bornberg, Eugen	60. Geburtstag
08.02.	Bornberg, Ingrid	63. Geburtstag
14.02.	Hüttl, Erika	72. Geburtstag
15.02.	Steinmetz, Bernd	60. Geburtstag
19.02.	Jäger, Helmut	83. Geburtstag
19.02.	Glaßer, Ruth	78. Geburtstag
20.02.	Adloff, Ida	74. Geburtstag
21.02.	Hettenhausen, Werner	85. Geburtstag
21.02.	Niedergesäß, Irene	80. Geburtstag
25.02.	Grube, Ilka	81. Geburtstag
25.02.	Krähmer, Regina	71. Geburtstag
25.02.	Möller, Erika	64. Geburtstag
28.02.	Helbing, Horst	83. Geburtstag
Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren		

Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Saalfeld

Bürgermeister

67. Geburtstag

Gemeinschaftsvorsitzender





Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse Gemeinde Blankenburg

15/2011 vom 14.12.2011

Der Gemeinderat beschließt das Verfahren für die Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes der Gemeinde Blankenburg für das Sondergebiet "Windenergie Blankenburg" einzuleiten (Aufstellungsbeschluss). Das Plangebiet ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Blankenburg, Flur 4 folgende Flurstücke: 4 (zum Teil), 27 (zum Teil), 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 70/35, 74/35, 96/8 (zum Teil), 132/33, 133/33, 145/35, 146/35, 147/35, 148/35, 149/35, 158/35, 160/33.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

16/2011 vom 14.12.2011

Der Gemeinderat beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Unterzeichnung der Erklärung der Gemeinde Blankenburg zur Anwendung eines Zerlegungsschlüssels für die Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza nach § 33 Abs. 2 GewStG

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

02.02.	Fischer, Leonore	75. Geburtstag
03.02.	Hoppe, Christa	71. Geburtstag
08.02.	Grübner, Ingeborg	80. Geburtstag
08.02.	Schmidt, Hiltrud	64. Geburtstag
13.02.	Herrmann, Wolfgang	80. Geburtstag
19.02.	Kästner, Kurt	85. Geburtstag
19.02.	Winkelmann, Johanna	74. Geburtstag
20.02.	Grubert, Margit	68. Geburtstag
	•	•

20.02. Bohn, Adelbert 29.02. Kästner, Ruth 67. Geburtstag 76. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sola Bürgermeister Atzrott Gemeinschaftsvorsitzender











Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse Gemeinde Bruchstedt

16/2011 vom 16.12.2011

Der Gemeinderat beschließt den Grundsatzbeschluss 05/2005 vom 16. August 2005 zur Erhebung vom Straßenausbaubeiträgen aufzuheben.

Ausschreibung

Für das Aufziehen und die Wartung des Uhrwerkes im Kirchturm von Bruchstedt sucht die Gemeinde eine ortsansässige Bürgerin oder einen ortsansässigen Bürger.

Diese geringfügige Beschäftigung wird mit 120,00 EUR pro Jahr vergütet.

Interessenten können sich bei der VG Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, Telefon 0360413800 oder in der Sprechstunde des Bürgermeisters jeweils am Dienstag ab 18.00 Uhr melden. Die Gemeinde bedankt sich für die langjährige und zuverlässige Pflege des Uhrwerkes durch Herrn Dieter Müller.

Der Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

14.02.	Koch, Edgar	74. Geburtstag
20.02.	Krey, Margot	75. Geburtstag
23.02.	Buth, Hans-Helmut	65. Geburtstag
26.02.	Biebler, Ingeborg	88. Geburtstag
27.02.	Marold, Inge	73. Geburtstag
28.02.	Gary, Liane	66. Geburtstag

Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Montag Bürgermeister



Atzrott Gemeinschaftsvorsitzender

Bruchstedter räumen auf

Freiwilliger Arbeitseinsatz am 3. Dezember 2011

Seit langem sind den um die Sauberkeit und Ordnung besorgten Bruchstedter Bürgern sowie den Benutzern des Radweges die Schutt- und anderweitigen Ablagerungen am Bahndamm in Richtung Urleben ein Dorn im Auge. Da diese "Wilde Deponie" wiederholt in der Fragestunde der vergangenen Gemeinderatssitzungen und bei der letzten Einwohnerversammlung beklagt wurde, hat sich der Gemeinderat kurzerhand dazu entschlossen, den Müll- und Schuttbergen in einem freiwilligen Arbeitseinsatz zu Leibe zu rücken.

Einen ersten Anfang machte die ortsansässige Agrargenossenschaft. Mit schwerer Technik räumte sie meterhohe Schutthaufen weg und erleichterte so den Freiwilligen die Geländebereinigung am 3. Dezember 2011. Obwohl kurzfristig angekündigt fanden sich bereits in den Morgenstunden die ersten Bürger, ausgerüstet mit Schaufeln, Spitzhacke, Harke, Kettensäge und anderweitigen technischen Geräten ein. Gemeinsam gelang es, die Bereinigung des Flurgrundstückes am ehemaligen Bahndamm schon gegen Mittag abzuschließen. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass im Jahr 2012 weitere Einsätze folgen sollten. Darüber hinaus wird der Gemeinderat den Bahndamm im Auge behalten und bei weiteren illegalen Müllablagerungen satzungsrechtlich aktiv werden.

Gemeinderat und Bürgermeister möchten sich auf diesem Wege herzlich bei der Agrargenossenschaft Bruchstedt sowie bei allen Freiwilligen für die Unterstützung bedanken.

Ein besonderes Dankeschön geht auch an Frau Jana Pohl, die für das leibliche Wohl während der Pause sorgte.

wm







Fotos: Klaus Hellman

Gemeinde Haussömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

07.02. Ponick, Siegfried 73. Geburtstag Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und per-

sönliches Wohlergehen.

Voigt Atzrott

Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Hornsömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

05.02. Rudloff, Brigitte 72. Geburtstag 08.02. Gunsch, Jutta 77. Geburtstag

Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schröter Atzrott

Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kirchheilingen

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

01.02.	Konrad, Erhard	80. Geburtstag
02.02.	Gieck, Heidrun	64. Geburtstag
02.02.	Schreiber, Stephan	63. Geburtstag
02.02.	Krüger, Monika	60. Geburtstag
06.02.	Weber, Manfred	74. Geburtstag
06.02.	Thomas, Margot	73. Geburtstag
07.02.	Kleemann, Hellmut	81. Geburtstag
07.02.	Hellmück, Günter	74. Geburtstag
07.02.	Baumgarten, Erika	72. Geburtstag
08.02.	Elzer, Rainer	67. Geburtstag
09.02.	Lenzer, Monika	64. Geburtstag
10.02.	Schmidt, Rudi	72. Geburtstag
12.02.	Weber, Bernhard	64. Geburtstag
13.02.	Stöhr, Robert	79. Geburtstag
13.02.	Kästner, Manfred	73. Geburtstag
14.02.	Kranholdt, Gertrud	89. Geburtstag
14.02.	Lenzer, Hartmut	67. Geburtstag
15.02.	Truxer, Edith	72. Geburtstag
15.02.	Helmschrodt, Rainer	60. Geburtstag
16.02.	Tschäpe, Julia	82. Geburtstag
18.02.	Richter, Willy	96. Geburtstag
21.02.	Harnisch, Magdalene	74. Geburtstag
22.02.	Röhl, Irmgard	64. Geburtstag
24.02.	Blankenburg, Eberhard	75. Geburtstag
25.02.	Bowles, Anthony Graham	67. Geburtstag
27.02.	Weber, Inge	67. Geburtstag
D: - O	and the state of LC and table at 10 and an arranged at 10 at	and the second of the second o

Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schwarzkopf

Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Tennstedt - 8 -Nr. 1/2012



Gemeinde Klettstedt

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

02.02.	Meyer, Anneliese	71. Geburtstag
03.02.	Schmidt, Hardi	65. Geburtstag
13.02.	Engel, Rosemarie	71. Geburtstag
23.02.	Seeber, Rosemarie	77. Geburtstag
25.02	Hinkel Flissheth	81 Geburtetan

Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Freytag Bürgermeister



Atzrott Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Mitteilung

In Auswertung der Sprechzeiten-Nutzung in den Jahren 2010 und 2011 werden die Sprechzeiten wie nachstehend geändert und angepasst:

Sprechzeiten - neu!

OT Kutzleben:

1. und 3. Montag im Monat (Erstmals am 16.01.2012 = 3.Mo)

18:00 Uhr bis 18:45 Uhr Zeit: Gemeindeverwaltung

OT Lützensömmern:

2. und 4. Montag im Monat (Erstmals am 09.01.2012 = 2.Mo)

18:00 Uhr bis 18:30 Uhr Zeit: Ort: Feuerwehrgerätehaus

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten Telefon/Handy: 0173 / 4956448

E-Mail: Gemeinde.Kutzleben@web.de

VG B.Tennstedt 036041 / 380 - 0

Kutzleben, 30.12.2011 Schmidt / Bürgermeister

Abwasserzweckverband "Finne"

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Finne" (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBI. S. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. machung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBI. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Finne":

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung die getrennten öffentlichen Einrichtungen Finne und Wundersleben.
- Zur öffentlichen Einrichtung Finne gehören alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in den Gemeindegebieten Buttstädt, Bilzingsleben, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großmonra, Großneuhausen, Gutmannshausen, Günstedt, Hardisleben, Henschleben, Kannawurf, Kindelbrück, Kleinneuhausen, Kölleda, Kutzleben, Mannstedt, Niederreißen, Oberreißen, Olbersleben, Ostramondra, Rastenberg, Riethnordhausen, Schillingstedt, Straußfurt und Werningshausen.
- Zur öffentlichen Einrichtung Wundersleben gehören alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet Wundersleben.
- (2) Die Entwässerungseinrichtungen umfassen jeweils die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt der Zweckver-
- (3) Zur jeweiligen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Stra-
- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für beide öffentliche Einrichtungen, wenn nicht ausdrücklich nur auf eine öffentliche Einrichtung Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile einander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Gemeindegebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 stellt das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur jeweiligen Gemeinde gehörende Gebiet

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Oberflächenwasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags-und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Nieder-

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom

Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird. Er ist die Mischung des gesamtem Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- 1.) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
- 2.) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
- 3.) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für Ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so Instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alle Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemä-Be Anpassung an.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind.
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem
- Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse.
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Žufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband vorliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

- Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
 (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragen des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.
 Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten

Unternehmers vorzulegen.

Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlamms

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewäh-
- (2) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die Grundstückskläranlage ist jährlich vollständig zu entleeren. Die Entleerung ist gemäß DIN 4261 durchzuführen. Eine Teilentleerung ist unzulässig. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann ein verlängerter Entsorgungszeitraum von maximal zwei Jahren genehmigt werden. Die Genehmigung eines verlängerten Entsorgungszeitraumes von zwei Jahren richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten Nutzvolumens der Grundstückskläranlage zur Anzahl der daran angeschlossenen Einwohner. Als angeschlossene Zahl der Einwohner gelten die mit Hauptwohnsitz am 30.06 des jeweiligen Jahres gemeldeten Personen des angeschlossenen Grundstückes. Auf Grundlage der technischen Regelwerke wird hierbei eine jährlich anfallende Schlammmenge von 1 cbm pro Person zu Grunde gelegt. Wird das Grundstück gewerblich bzw. nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt, so wird je 25 cbm entnommener Trinkwassermenge ebenfalls eine Schlammmenge von 1 cbm zu Grunde gelegt. Im Anschluss daran kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Entsorgungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Entbehrlichkeit der Entsorgung durch eine Schlammspiegelmessung nachgewiesen wird. Die Schlammspiegelmessung ist durch ein dafür qualifiziertes Unternehmen durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Nach dem Entleeren der Grundstückskläranlage ist diese umgehend durch den Grundstückseigentümer mit Wasser zu füllen, um die Funktion der nachfolgenden biologischen Reinigungsstufe nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (6) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern, oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol. Öl.
- В infektiöse Stoffe, Medikamente,
- С radioaktive Stoffe,
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- Grund- und Quellwasser,
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten,
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstücks-kläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als ge-

fährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig masoweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden, können die anzuschlie-Benden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Mögder örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasteten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichti-
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19; 20 Abs. 2 ThürKO kann mit Geldbuße bis fünftausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- entgegen § 9 Abs. 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt
- eine der in \S 10 Abs. 1, \S 11 Abs. 1, \S 12 Abs. 4 und 5 und \S 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage
- entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet
- den Vorschriften über die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (§ 14) zuwiderhandelt.

- § 21
 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
 (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011 Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- 1. Die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlos-
- sene o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-KO) und

die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Finne"

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

des Abwasserzweckverbandes "Finne"

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Bereich der öffentlichen Einrichtung *Finne* (§ 1 Abs. 1a der Entwässerungseinrichtung):
- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge), soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
- Beseitigungsgebühren für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
- Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Bereich der öffentlichen Einrichtung *Wundersleben* (§ 1 Abs. 1b der Entwässerungseinrichtung):
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
- Beseitigungsgebühren für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,,
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
- Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke im Gebiet der zur öffentlichen Einrichtung *Finne* gehörenden Gemeinden erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungsund Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betrofenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Fläche im Satzungsbereich,
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch,
- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
- 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die ortsübliche mittlere Tiefe beträgt in den Mitgliedsgemeinden

Buttstädt 31 m Bilzingsleben (Bilzingsleben/OT Düppel) 31 m Ellersleben 45 m Eßleben-Teutleben (OT Eßleben, OT Teutleben) 34 m Großmonra (Großmonra, OT Backleben, OT Burgwenden) 33 m Großneuhausen 39 m Guthmannshausen 37 m 37 m Günstedt Hardisleben 31 m Haßleben 40 m Henschleben (Henschleben, OT Vehra) 41 m 27 m Kannawurf Kindelbrück 39 m Kleinneuhausen 50 m Kölleda (Kölleda, Stadtteil Kiebitzhöhe, OT Dermsdorf, OT Battgendorf) 43 m Kutzleben (Kutzleben, OT Lützensömmern) 29 m 36 m Mannstedt Niederreißen 39 m Oberreißen 35 m Olbersleben 32 m Ostramondra 27 m Rastenberg (Rastenberg, OT Bachra, OT Roldisleben, 39 m OT Rothenberga, OT Schafau) Riethnordhausen 30 m Schillingstedt 37 m Straußfurt 32 m Werningshausen 38 m

- soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe. Für die entsprechende Grundstückstiefe gelten die jeweils unter 1. genannten gemeindespezifischen Tiefen, die für die politischen Gemeinden ermittelt wurden.
 - Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- f) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend

genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte h
 öchstzul
 ässige Z
 ähl der Vollgeschosse.
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Bebauung zul\u00e4ssigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl h\u00f6her ist als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung z\u00e4hlen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m \u00fcber die Gel\u00e4ndeoberfl\u00e4che hinausragt und die \u00fcber mindestens zwei Drittel ihrer Grundfl\u00e4che eine lichte H\u00f6he von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 3,84 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- § 2 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Abwasserzweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Grundstücke überwiegender Wohnnutzung

- aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO (ohne gewerbliche Nutzung) beträgt 747 gm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 972 gm.
- bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke außerhalb von Dorfgebieten nach § 5 BauNVO beträgt 560 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 728 qm.
- cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke mit untergeordneter gewerblicher Nutzung beträgt 801 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.041 qm.
- dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit mindestens 4, maximal 8 Nutzungseinheiten beträgt 991 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.288 qm.
- ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit über 8, maximal 18 Nutzungseinheiten beträgt 1.883 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 qm.
- ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit über 18 Nutzungseinheiten beträgt 2.447 qm.
 Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.181 qm.
- b) Grundstücke gewerblicher Nutzung

- Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit gewerblicher und überwiegend gewerblicher Nutzung aller Art beträgt 3.117qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.052 qm.
- bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit industrieller und überwiegend industrieller Nutzung aller Art beträgt 13.814 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.959 qm.
- c) Grundstücke öffentlicher und sonstiger Nutzung
- aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für selbständige Garagengrundstücke mit mehr als 3 Garagen, B-Plan-Garagengrundstücke, und unbebaute nur mit Garagen bebaubare Grundstücke beträgt 732 qm
 Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 951 qm.
- bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Verwaltungsgrundstücke i.S.v. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (z.B. Polizei, Post, Versicherung, Banken, Rathäuser, Bauhöfe) beträgt 687 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 894 qm.
- cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kirchliche Zwecke (z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, konfessionale Kindergärten und Beratungsstellen, kirchliche Friedhöfe, Klöster) beträgt 1.911 qm.

 Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.484 qm.
- dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kulturelle Zwecke (z.B. Bürgerhäuser, Büchereien, Schulen mit Turnhallen, Theater, Museen) beträgt 3.047 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert
- ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für gesundheitliche Zwecke (z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Gesundheitsämter, Rettungsstellen) beträgt 3.447 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.481 qm.
- ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für soziale Zwecke (z.B. nicht konfessionelle Jugend- und Altenheime, Seniorenheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Obdachlosenasyle) beträgt 2.400 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.121 qm.

- gg) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für sportliche Zwecke (z.B. Turnhallen, Schwimmbäder, Sport- und Tennisplätze, Sportzentren, Bootshäuser, Kegelbahnen) beträgt 4.449 gm.
 - Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.784 qm.
- hh) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke mit Bebauung für den Gemeinbedarf (z.B. Feuerwehren, gemeindliche Friedhöfe, Mülldeponien, Grundstücke der Wasserver- und Abwasserentsorgung) beträgt 1.346 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.750 qm.

- ii) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Erholungsgrundstücke i.S.v. § 10 BauNVO (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienlager, Campingplätze) beträgt 741 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 963 gm.
- jj) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke die keiner der vorgenannten Nutzungen zuordenbar sind (z.B. einzelne Garagen, Scheunen) beträgt 316 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 411 gm.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 02. 1983 (BGBI. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

89

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter

ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird eine einmalige Pauschale von 50,00 EURO vom Verband erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 9a Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der öffentlichen Maßnahme begonnen wird.

Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird. Für Vorauszahlungen gilt § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

- von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 12 und Einleitungsgebühren nach § 13 a,
- von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 b und
- von den nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 12 Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Grundgebühr wird bei den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können."
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße

EURO/Zähler/Monat	
bis QN 2,5	10,00
bis QN 6,0	24,00
bis QN 10,0	40,00
bis QN 16,0	64,00
bis QN 25,0	100,00
bis QN 40,0	160,00
über QN 40,0	240,00
·	,

§ 13 a

Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- Die Gebühr beträgt für die öffentliche Einrichtung Finne pro Kubikmeter Schmutzwasser:
 - Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage

2,27 EURO/cbm

Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein öffentliches Kanalnetz - Indirekteinleiter

öffentliches Kanalnetz - Indirekteinleiter 0,94 EURO/cbm
Die Gebühr beträgt für die öffentliche Einrichtung Wundersleben pro
Kubikmeter Schmutzwasser:Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine

Abwasserbehandlungsanlage

3,80 EURO/cbm

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort der Abwasserzweckverband im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten den Verband umgehend zu informieren. § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11. 07. 1969 (BGBI. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden vom Verband auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.
- (4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abweichend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Schmutzwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres.

§ 13 b Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

 a) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Finne beträgt 0,39 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- b) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Wundersleben beträgt 0,92 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung.

Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

- die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
- 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
- die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind
- 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

0,50

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt: 1,00

für wasserundurchlässige Flächen wie z.B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau

für wasserdurchlässige Flächen wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Betonund Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten)

0,30 sonstige befestigte Flächen wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschuld (§ 16 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Zweckverbandes entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 cbm pro 50 qm versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 cbm aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 qm pro cbm Fassungsvolumen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband schriftlich zu stellen.

§ 13 a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 a gebührenpflichtig."

§ 14

- Beseitigungsgebühr

 (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt (Kubikmeter) der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

- 22,27 EURO/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- 31,48 EURO/cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläran-

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Kubikmetergebühr erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 03.; 15. 06.; 15.09. und 15. 12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011 Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

- 1. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalausisicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o.g. Satzung mit Schreiben vom 15.12.2011 rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-KO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend ge-

macht worden ist. gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Finne

Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" folgende Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast:

- Gebührenerhebung

 1. Der Abwasserzweckverband "Finne" erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Staden Messen 1917 in eine Staden 1917 fentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.
- Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenpflichtige an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze berechnet. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,34 EUR je qm entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6
Fälligkeit, Vorausleistung
Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Erhebung von angemessenen Vorausleistungen ist mög-

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Abwasserzweckverband "Finne" die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

InKraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011

Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Finne"

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne"

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBI. S. 113) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBI. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" (AZV) folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten des AZV, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Beiträge, Gebühren und Auslagen, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Kanalherstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren (Grund-, Entsorgungs- und Verbrauchsgebühren), bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfreie Amtshandlungen sind, die

- überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
- vom AZV in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veran-

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ha-
- Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
- freie Wohlfahrtverbände und ihre Mitgliedsorganisationen.
- Anderen Ländern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder dieser gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des AZV abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der AZV, welcher die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der AZV.

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Kosten durch eine gegenüber dem AZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

- nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
- nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Auf-

§ 9
Pauschalgebühren
Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

Auslagen

- (1) Werden bei der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie dem AZV zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

 (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erho-
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
- der kostenerhebende Zweckverband,
- der Kostenschuldner,
- die kostenpflichtige Amtshandlung, die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich be-stätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit - Zahlungsverzug

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim AZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (4) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann der AZV einen Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des auf volle Fünfzig EURO abgerundeten, rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges erheben.

§ 13 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen i. S. d. Satzung nebst Kostenverzeichnis gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung. Für die Handhabung von Stundung, Niederschlagung und Erlass ist der Verbandsvorsitzende zuständig.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs-

und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBI. S. 24) geändert durch Art. 2d. G. v. 08. Juli 2009 (GVBI. S. 592)

§ 15 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in

Sömmerda, den 16.12.2011 Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis des Abwasserzweckverbandes "Finne"

f)

Allgemeine Verwaltungskosten

- Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien,
- Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.

für jede angefangene Seite DIN A 4
für jede angefangene Seite DIN A 5
Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden, Bescheid, 1.00 EUR 0.50 EUR Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. Ä.)

soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens

Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Plänen, sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken usw.

je angefangene Seite 1,50 EUR Fotokopien DIN A 4 je Stück Fotokopien DIN A 3 je Stück 0.50 EUR 1,00 EUR schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 3.00 EUR

2,50 EUR

5,00 EUR

5,00 EUR

Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut aa) zwecks Auskunft

2,00 EUR bb) zur Ausfertigung von Auszüge je angefangene Seite 3,00 EUR

Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Bücher usw.

je Tag 10.00 FUR (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

Gebühren nach dem Zeitaufwand

- Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).
- Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen Untersuchung des Abwassers
- 3. Baustellenbegehungen
- Zuarbeiten für Institutionen, Ingenieurbüros o. Ä. 4.
- Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit je 1/4 Stunde: b) aa) bei Ingenieureinsatz

11,00 EUR bb) bei Sachbearbeitereinsatz 9,00 EUR bei Einsatz technischer Mitarbeiter 7,50 EUR CC) Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb c)

der Dienststunden 25 v. H. der Kosten

nach aa) bis cc) mindestens jedoch 15,00 EUR В

Besondere Verwaltungskosten

- Finanzangelegenheiten
- Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen a) und sonstige Entgelte 2.50 EUR

Bankauskunfte wegen unvollständiger Angaben auf den Überweisungen

nach Abbuchung und Rückbuchung von Gebühren und Beiträgen von den Kreditinstituten in Rechnung gestellte Rückbuchungskosten in Höhe der tatsächlichen Beträge

Bau- und Grundstücksangelegenheiten Bescheinigung über Anliegerleistungen schriftliche Auskunft über den Erschließungs-5,00 EUR

b) stand

Abnahme oder Wiederholungsabnahme on Grundstücksentwässerungsanlagen 35,00 EUR

Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen,

50,00 EUR

12,00 EUR

12.00 EUR

12,00 EUR

50,00 EUR

50.00 EUR

Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) des AZV entsprechend den Vorgaben der Punkte A Nr. 2 Bst. b) und c) dieses Gebührenverzeichnisses. Abweichend von Satz 1 gelten folgende Pauschalbeträge:

Entscheidung über den Antrag auf Befreiung aa) vomAnschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 6 EWS bb)

Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche

Entwässerungsanlage gemäß § 4 EWS Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage CC) gemäß § 10 EWS

dd) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS

Entscheidung über den Antrag auf Einleitung ee) bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS Entscheidung über den Antrag auf Verlegung ff) der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS

Sömmerda, den 16.12.2011 Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- 1. Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-KO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Finne"

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne"

Gem. §§ 23 und 27 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (ĠVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113), § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBI. 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 29. Aug. 1995 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dez. 2001 (GVBl. 2002 S. 92) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" folgende Entschädigungssatzung:

Allgemeines

Den Verbandsräten des Abwasserzweckverbandes "Finne" werden Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall gewährt. Im Verhinderungsfalle stehen diese Leistungen dem Stellvertreter zu.

> § 2 Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse des Verbandes, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 EURO pro Monat gewährt. Ist der Verbandsvorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung

seiner Tätigkeit gehindert, steht seinem Stellvertreter nach einem Monat die Aufwandsentschädigung zu.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe

von 26,00 EURO je Sitzung gem. § 2 Abs. 3 ThürEntschVO. (4) Die finanzielle Entschädigung für die Verbandsräte und für den Verbandsvorsitzenden wird jeweils quartalsweise rückwirkend gezahlt.

§ 3 Auslagenersatz

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung abgegolten.
- (2) Für notwendige auswärtige Tätigkeit sowie die Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung und Sitzungen des Verbandsausschusses werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte (nicht selbstständig Tätige) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls
- (2) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 43,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitver-
- säumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
 (3) Sonstige Verbandsräte, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EURO je volle Stunde.
- (4) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 und 3 werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011 Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

- 1. Die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-KO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Finne"

Eigenbetriebssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne"

Auf Grund der \S 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBI. S. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 und 76 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBI. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" (AZV) folgende Betriebssatzung:

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu entsorgen.

- (3) Der Eigenbetrieb hat die Abwasserentsorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name und Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb des Abwasserzweckverbandes Finne".
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.

§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind: Die Werkleitung (§ 4);

der Werkausschuss (§ 5);

der Verbandsvorsitzende (§ 6) und

die Verbandsversammlung (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Einzelne Aufgaben der Werkleitung können an Dritte übertragen werden.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes soweit diese nicht auf Dritte übertragen wurden.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

- Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich der Organisation und Geschäftsleitung.
- Die Ausführung aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Maßnahmen, soweit nicht die Entscheidung dem Werksausschuss und/oder der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sowie alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes notwendig sind.
- Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht Entscheidungen dem Werkausschuss und/oder der Verbandversammlung vorbehalten sind.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss des Zweckverbandes ist mit dem Verbandsausschuss identisch. Seine Zusammensetzung und die ihm obliegenden Aufgaben regelt § 11 der Verbandssatzung.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes t\u00e4tig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne

Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- 1. Erlass und Änderung der Eigentriebssatzung;
- Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitgliedern;
- 3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters,
- 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
- 7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
- 8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
- wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes; insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben und
- Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzellfall an sich ziehen.

§ 8 Vertretungsbefugnis

(1) Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern sich nicht nach den Absätzen (2) und (3) etwas anderes ergibt.

(2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes i. S. v. § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, d. h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag über die Regelungen des Abs. 2 hinausgehende Vertretungsbefugnisse erteilen.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich und unter Benennung der Funktion unter dem Namen des Abwasserzweckverbandes "Finne".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011

Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- Die Eigenbetriebssatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-KO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Finne"

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung - KleinAbgS -)

Aufgrund der § 7 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 267, 278) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Jan. 2005 (BGBI. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBI. I S. 1163), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBI. S. 61) und des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBI. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband "Finne" folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abgabe,

einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine jährliche Kommunalabgabe (Kleineinleiterabgabe).

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabenpflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in den Boden. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit (1) Die Pflicht, die Abgabe nach § 2 zu entrichten, entsteht jeweils zu

Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten.
(2) Die Abgabeschuld entsteht am 31.12. für das abgelaufene Kalender-

jahr. Die Erhebung von Vorausleistungen ist möglich.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabetatbestand nach § 2 nicht mehr vorliegt.

(4) Die Heranziehung zur Abgabeschuld erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

(5) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe für Wohngrundstücke wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbWAG wird dabei jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Bei der Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammenden Schmutzwasser, aber ähnlich verunreinigtem Schmutzwasser sind je 45 cbm/Jahr Schmutzwasser 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Sátz 1 AbwAG
 - 35,79 EURO pro Schadeinheit und Jahr bzw.

17,90 EURO pro Einwohner und Jahr.

(2) Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende anzurechnende Verwaltungsaufwand ist in den im

Absatz 1 genannten Abgabesätzen enthalten.

§ 7 Abgabebefreiung

- (1) Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage), die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. DIN 4261 (vollbiologische Anlage) entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlamms gesichert ist, sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ThürAbwAG von der Abgabe befreit.
- (2) Eine Abgabeminderung kann nur mit entsprechendem schriftlichen Antrag erfolgen.

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und die Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

₹9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011 Abwasserzweckverband "Finne" gez. Hoffmann Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- 1. Die Kleineinleiterabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes "Finne" wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 Thür-KO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung

(§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband "Finne" geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes "Finne"

gem. § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Finne" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Dezember2011 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 21/2011

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2012"

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012.

Beschluss-Nr. 22/2011

Bestätigung des Finanzplanes für den Zeitraum 2011 - 2015 zum Wirtschaftsplan 2012 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" bestätigt den Finanzplan für den Zeitraum 2011 - 2015 zum Wirtschaftsplan 2012 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012.

1. Ergänzungs-Beschluss-Nr. 17A/2011 zum Beschluss-Nr. 17/2011 4. Entwurf der 11. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes

für den AZV "Finne"

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt den 1. Ergänzungs-Beschluss-Nr. 17A/2011 zum Beschluss-Nr. 17/2011 - 4. Entwurf der 11. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes für den AZV "Finne"

Beschluss-Nr. 23/2011

Vergabe von Ingenieurleistungen zur vermehrten Schlammentnahme aus dem System der Kläranlage Großneuhausen

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen zur vermehrten Schlammentnahme aus dem System der Kläranlage Großneuhausen.

Beschluss-Nr. 24/2011

Vergabe von Ingenieurleistungen

Betriebsoptimierung der Kläranlage Großneuhausen

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen zur Betriebsoptimierung der Kläranlage Großneuhausen.

Beschluss-Nr. 25/2011

Vergabe von Leistungen

General-Unterstützungsvertrag zur GIS-Anwendung

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt den General-Unterstützungsvertrag zur GIS-Anwendung.

Beschluss-Nr. 26/2011

Vergabe von Leistungen

Wirtschaftsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe zur Durchführung der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2011.

Beschluss-Nr. 27/2011

Vergabe von Ingenieurleistungen

Ortsnetz Kannawurf Schachtsanierungen (Hauptsammler)

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen für Schachtsanierungen (Hauptsammler) im Ortsnetz Kannawurf.

Beschluss-Nr. 28/2011

Vergabe von Ingenieurleistungen

Gerinnesanierung Zulaufgerinne im Rechengebäude der Kläranlage Großneuhausen des AZV "Finne"

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen Gerinnesanierung Zulaufgerinne im Rechengebäude der Kläranlage Großneuhausen des AZV "Finne".

Beschluss-Nr. 29/2011

Vergabe von Leistungen

Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV "Finne" - Bereich Ost

(Zeitvertrag ab 01.01.2012 bis 31.12.2013)

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV "Finne" - Bereich Ost(Zeitvertrag ab 01.01.2012 bis 31.12.2013).

Beschluss-Nr. 30/2011 Vergabe von Leistungen

Wartungsvertrag für die Gaswarnanlage im Rechengebäude auf der KA Straußfurt

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Leistungen zum Abschluss eines Wartungsvertrages für die Gaswarnanlage im Rechengebäude auf der Kläranlage Straußfurt.

Beschluss-Nr. 31/2011

Vergabe von Ingenieurleistungen

Ertüchtigung der Containerkläranlage Finneck

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen zur Ertüchtigung der Containerkläranlage Finneck.

Beschluss-Nr. 32/2011

Festlegung der Termine zur öffentlichen Ausschreibung Vergabe für die Baumaßnahme des AZV "Finne" im Wirtschaftsjahr

2012

Anschluss "Ölmühlenberg" / "Am Gasthofe" an SW-Pumpwerk Riethnordhausen

Die Verbandsversammlung des AZV "Finne" beschließt die Festlegung der Termine zur öffentlichen AusschreibungVergabe für die Baumaßnahme des AZV "Finne" im Wirtschaftsjahr 2012Anschluss "Ölmühlenberg" / "Am Gasthofe" an SW-Pumpwerk Riethnordhausen.

Beschluss-Nr. 40/2011

Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden des AZV "Finne"

Die nachfolgend aufgeführte Verbandsräte des AZV "Finne" werden zur Wahl als Mitglied in den Verbandsausschuss des AZV "Finne" vorgeschlagen.

Wahlvorschläge: Herr Dietmar Köhler

Herr Frank Zweimann Frau Heike Titze Herr Jürgen Hieber Herr Matthias Bogk

gesetzliche Anzahl der Vertreter:.... davon anwesend:.....22

Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen: ieder Verbandsrat hat 4 Stimmen

davon

gültige Ja-Stimmen: 20 (Herr Köhler) gültige Ja-Stimmen: 19 (Herr Zweimann) gültige Ja-Stimmen: 20 (Frau Titze) gültige Ja-Stimmen: 16 (Herr Hieber) gültige Ja-Stimmen: 11 (Bogk, Matthias)

ungültige Stimmen: Entsprechend dem v. g. Wahlergebnis werden als Mietglieder im Verbandsausschuss des AZV "Finne" Herr Köhler, Herr Zweimann, Frau Titze und Herr Hieber durch die Verbandsversammlung bestätigt.

Die v. g. Verbandsräte nehmen die Wahl an.

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken"

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Thüringer Becken" hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 56/2011

3. Änderung zum Investitionsplan 2011

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die 3. Änderung zum Investitionsplan 2011.

Beschluss-Nr. 57/2011

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2012

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2012.

Beschluss-Nr.58/2011 Bestätigung Finanzplan für den Perspektivzeitraum 2011 - 2015 dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" bestätigt den Finanzplan für den Perspektivzeitraum 2011 - 2015 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012.

Beschluss-Nr.59/2011

Vergabe von Leistungen

Einkauf Wasserzähler für Kundenabrechnung für das Jahr 2012 (Mehrstrahlflügelradzähler)

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt den Einkauf Wasserzähler für Kundenabrechnung für das Jahr 2012 (Mehrstrahlflügelradzähler).

Beschluss-Nr. 60/2011

Vergabe von Leistungen

Wirtschaftsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe zur Durchführung der Wirtschaftsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2011.

Beschluss-Nr. 61/2011

Vergabe von Bauleistungen

Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012

Los 1: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Buttstädt und Stadt Rastenberg)

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von BauleistungenVerlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012 Los 1: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Buttstädt und Stadt Rastenberg).

Beschluss-Nr. 62/2011

Vergabe von Bauleistungen

Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012

Los 2: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kölleda z. T. und Vogelsberg, Sprötau)

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von BauleistungenVerlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012 Los 2: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kölleda z. T. und Vogelsberg, Sprötau).

Beschluss-Nr. 63/2011

Vergabe von Bauleistungen

Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012 Los 3: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich Stadt Sömmerda inklusive Ortsteile)

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von BauleistungenVerlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012 Los 3: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich Stadt Sömmerda inklusive Ortsteile).

Beschluss-Nr. 64/2011

Vergabe von Bauleistungen

Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012 Los 4: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kindelbrück und Straußfurt z. T., Stadt Weißensee und Gemeinde Kutzleben)

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von BauleistungenVerlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011) bis 31.12.2012 Los 4: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kindelbrück und Straußfurt z. T., Stadt Weißensee und Gemeinde Kutzleben).

Beschluss-Nr. 65/2011

Vergabe von Leistungen

Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2012 - Los 1: Fernwasser

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von LeistungenLaboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2012 - Los 1: Fernwasser.

Beschluss-Nr. 66/2011

Vergabe von Leistungen

Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2012 - Los 2: Eigenwasser

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von LeistungenLaboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2012 - Los 2: Eigenwasser.

Beschluss-Nr. 67/2011

Vergabe von Leistungen

Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2012 - Los 3: Rohwasser

Die Verbandsversammlung des TWZV "Thüringer Becken" beschließt die Vergabe von LeistungenLaboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2012 - Los 3: Rohwasser.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

04.02. Reinhardt, Bernd 04.02. Günzler, Eberhard 05.02. Leder, Christa 08.02. Grüning, Elke Biel, Sigmar 09.02. 09.02. Dille, Herbert 09.02. Becker, Margot 10.02. Fabritius, Gertraude 17.02. Seifert, Herta 17.02. Liebelt, Sieglinde 20.02. Dr. Schaal, Joachim Fahner, Elwir Dörre, Hans-Jürgen 21.02. 22.02. 22.02. Krey, Harry 23.02 Krey, Gerhard

Emmerich, Ida

Steinicke, Otto

Schmidt, Rolf-Dieter

24.02.

25.02.

26.02.



70. Geburtstag 60. Geburtstag 78. Geburtstag 62. Geburtstag

81. Geburtstag 80. Geburtstag 79. Geburtstag

87. Geburtstag 71. Geburtstag

62. Geburtstag 60. Geburtstag 73. Geburtstag

70. Geburtstag

61. Geburtstag 60. Geburtstag

83. Geburtstag 72. Geburtstag

72. Geburtstag

26.02.Höpfner, Hans-Joachim61. Geburtstag26.02.Kunze, Leni60. Geburtstag29.02.Grüsner, Klaus68. Geburtstag

Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schmidt Atzrott

Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Mittelsömmern

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

01.02. Bohn, Joachim 05.02. Mehmel, Rüdiger 11.02. Bohn, Annerose 12.02. Jauk, Hubert 13.02. Letsch, Fritz 21.02. Hitschke, Klaus 25.02. Hesse, Barbara



67. Geburtstag 76. Geburtstag 67. Geburtstag 63. Geburtstag

71. Geburtstag71. Geburtstag63. Geburtstag

Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rückbeil Bürgermeisterin Atzrott Gemeinschaftsvorsitzender

AWO-Kindertagesstätte "Kinderland am Horn" sagt Danke!

Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang, sondern ein Weiterleben mit Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat.

Hai Borland

Somit hat uns das Jahr 2011 eingeholt und das Jahr 2012 kann beginnen, um die guten Erfahrungen des vergangen Jahres fortzuführen. Für das bevorstehende Jahr 2012 wünschen wir viel Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Das Jahr 2011 war für unsere Einrichtung ein sehr anspruchvolles Jahr, geprägt durch die "1225 Jahrfeier" unseres Ortes. Dieses Ereignis wird für uns alle sehr nachhaltig sein.

Von Anfang an waren wir mit dabei die Vorbereitungen zu unterstützen. Aus diesem Grund fiel unser traditionelles Familienfest im Sommer aus. Schnell überlegten sich unsere Eltern etwas, was dieses Fest ersetzen konnte. Ein Wandertag sollte es sein. Dieser wurde integriert in unser umfangreiches Projekt.

Bewegung Gesundheit und Sicherheit!!!

Mit unseren Kindern und Eltern führten wir dieses Projekt von August bis November durch.

Dabei ging es um Höhepunkte wie:

DRK-Lehrgang für Kinder

Unterstützung erhielten wir vom DRK Bad Langensalza und Schwester Kathrin. Jedes Kind wurde mit einem Teilnehmerpass und einer Urkunde belohnt.



Justin unser Rot-Kreuz Sanitäter



Anna Lotta und Johanna probieren die stabile Seitenlage

Fragen, Empfehlungen rund ums gesunde Essen und Trinken

Eine KI-GA-GO Fitnesspyramide entstand.

Eltern- Mitmachaktionen waren sehr gefragt.

Geschichten, kreatives Gestalten, Ausprobieren und Herstellen von gesunden Speisen standen im Mittelpunkt.



Mhm ist das lecker. Kräuterbutter selbst gemacht!

Umsicht - Vorsicht - Rücksicht und Hilfe

Brandschutzübung sowie der Besuch der Feuerwehr Mittelsömmern und Bad Tennstedt stand auf dem Programm.

Feuerwehrmann Andy Dreiling besuchte uns in der Kita.



Käfergruppe mit Andy dem Feuerwehrmann.

Höhepunkt war die

Spiel-Spaß-Sportwanderung

Eingeladen waren alle, die gern wandern Auftakt und Gymnastik mit Musik. Wanderung mit vielen Stationen zum Bach.

JOGA unter freien Himmel mit Unterstützung von Katharina Jeschke.



Wanderauftakt mit Musik und Gymnastik.



Sport im Freien macht besonders viel Spaß.

Solche Projekte und traditionellen Feste sind nur möglich mit viel Unterstützung. Auch viele Sponsoren unterstützten uns mit Geld- und Sachzuwendungen im letzten Jahr.

Ohne diese Zuwendung müssten sicherlich mehrere Vorhaben gestrichen werden. Aus diesen Grund möchten wir allen Sponsoren die uns unterstützten rechtherzlich DANKESCHÖN sagen.

- KfZ- Steffen Bärwolf
- Dr. Ralf Marold ökol. Landwirtschaft
- Agragenossenschaft Am Horn e.G
- Hausgeräteservice Heino Taubenrauch
- Elektroanbau
 Egbert Heimbürger
- Ralf Netz
- Landwirtschaftsbetrieb
- Imholze Kutzleben GbR
- Projekt- Sicherungsgesellschaft Andreas Pennewitz
- Sparkasse Bad Tennstedt
- Zimmerei Sven Friedrich
- Baugeschäft Jens Feierabend

Vielen Dank auch an die Gemeinde Mittelsömmern, Kerstin Fietz, Familie Beck, Maja Nottrott und allen, die uns immer hilfreich zur Seite standen.

Es bedanken sich, die Kinder, die Eltern, das Team und der Ortsverein der AWO Mittelsömmern.



Eltern basteln Laternen.



Opa Werner holt uns ab von der Apfelernte.

Zur Information an alle Eltern!Auch gibt es in diesen Jahr jeden zweiten Dienstag im Monat von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr unsere Krabbelstunde. Hier haben die Eltern die Mög-

Uhr bis 11.00 Uhr unsere Krabbelstunde. Hier haben die Eltern die Möglichkeit unsere Kita kennen zulernen.
Neu ist in unserer Einrichtung seit Oktober 2011, dass wir Kinder ab

dem 1. Lebensjahr aufnehmen können. Wir freuen uns auf ihren Besuch in unserer kleinen ländlichen Einrichtung.





Gemeinde Sundhausen

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

03.02.	Rädler, Waltraud		78. Geburtstag
03.02.	Blankenburg, Karl-Heinz		68. Geburtstag
04.02.	Ziegner, Giesela		76. Geburtstag
04.02.	Jung, Johanna		72. Geburtstag
09.02.	Atzroth, Werner		77. Geburtstag
18.02.	Ehrlich, Karin		62. Geburtstag
20.02.	Schröpfer, Gertrud		79. Geburtstag
20.02.	Suß, Lothar		75. Geburtstag
20.02.	Walter, Hans-Joachim		61. Geburtstag
24.02.	Bornkessel, Harry	440	62. Geburtstag
26.02.	Hof, Ilse		76. Geburtstag
28.02.	Bohn, Marianne		75. Geburtstag
Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulie-			
ren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen al-			
len Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und per-			
sönliches	s Wohlergehen.		

Ehrlich Bürgermeister

Atzrott Gemeinschaftsvorsitzender





Sundhäuser Carneval Verein e. V.



Sundhausen, Januar 2012

Es ist wieder soweit - die Narren sind los!

In diesem Jahr blicken wir auf närrische 44 Jahre unserer Vereinsgeschichte zurück. Unser Verein hat sich in den letzten Jahren glücklicherweise gehalten und dabei auch schwere Zeiten überstanden. Wir freuen uns schon sehr auf die 3 tollen Tage in Sundhausen. Die Vorbereitungen des Sundhäuser Carneval-Vereins e.V. für die Höhepunkte der diesjährigen Session laufen auf Hochtouren. Regelmäßig üben die Tanzgruppen und alle am Programm beteiligten Narren. Wir freuen uns schon jetzt auf unseren Auftritt vor hoffentlich vollem Haus.

Um besonders den Senioren die Teilnahme an den Prunksitzungen zu ermöglichen, beginnt auch in diesem Jahr die 2. Prunksitzung am Samstag bereits um 18.11 Uhr.

Die Narren des SCV laden alle Einwohner des Ortes, der VG sowie der restlichen Welt ganz herzlich zu den folgenden Veranstaltungen ein :

- 1. Prunksitzung am Freitag, 03.02.2012 um 20.11 Uhr
- 2. Prunksitzung am Samstag, 04.02.2012 um 18.11 Uhr
- Kinderfasching am 05.02.2012 ab 14.30 Uhr

(Eine Kostümierung ist zu allen Veranstaltungen erwünscht.)
Im Anschluss an beide Prunksitzungen bietet sich dann für alle Gäste die Möglichkeit, beim Faschingstanz die Nacht zum Tag zu machen.
Für das leibliche Wohl sorgt an allen Tagen die Familie Wöhnl.

Der Kartenvorverkauf findet am Sonntag, 29.01. ab 19 Uhr im Kultur-

PS: Für eine Unterstützung von Sponsoren wären wir dankbar!

SCV - Helau!

D. Heßler

Gemeinde Tottleben

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar



01.02. Döll, Georg 22.02. Mörstedt, Carola

65. Geburtstag 62. Geburtstag

Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Mörstedt Bürgermeister Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urleben

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

05.02. Dönigus, Reiner
05.02. Kämpf, Renate
07.02. Thielicke, Gudrun
14.02. Dille, Volkmar
21.02. Schmatz, Rolf
24.02. Gröger, Edelgard
24.02. Atzrott, Hartmut
26.02. Schwanengel, Edith

71. Geburtstag 60. Geburtstag 62. Geburtstag 62. Geburtstag

62. Geburtstag 71. Geburtstag 70. Geburtstag

73. Geburtstag

Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liedei Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender

Andere Behörden

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen im Amtsblatt

des Zweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza"

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" hin:

Jahrgang 9 Laufende Nr. 11 Ausgabetag: 21. Dez. 2011 amtlicher Teil:

- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" vom 13. Oktober 2011
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" vom 09. November 2011
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses der Trinkwasserzweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" vom 14. Dezember 2011

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" hin:

Jahrgang 9 amtlicher Teil:

Laufende Nr. 21 Ausgabetag: 21. Dez. 2011

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" vom 26. Oktober 2011
- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusssitzung des AZV "Mittlere Unstrut" vom 23. November 2011
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV "Mittlere Unstrut" vom 06. Dezember 2011
- Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV "Mittlere Unstrut" (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung zum 01. Januar 2012
- (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung zum 01. Januar 2012
 Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des AZV "Mittlere Unstrut" durch die Träger der Straßenbaulast zum 01. Januar 2012

Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" und das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" erscheinen in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Die Amtsblätter des Zweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" und des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" liegen während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Geschirrspüler und Waschmaschine für Kitas

Für gleich zwei Kindertagesstätten begann der Advent in diesem Jahr mit einer schönen Bescherung. Die Kita "Spielhaus" Ballhausen und die "Angermäuse" Sundhausen bekamen je ein Gerät der Marke "Zanker", dass der Landrat als Privatspende finanzierte.

Bei der Eröffnung des 4. Ballhäuser Weihnachtsmarktes übergab Harald Zanker einen Geschirrspüler für die Kita "Spielhaus" des Priorats. Das Spielhaus-Personal wird damit spürbar entlastet. Hier werden schließlich nicht nur die Knirpse vom Babyalter bis zur Vorschule versorgt, sondern auch die Hortkinder aus Ballhausen.. "Ich freue mich sehr, dass das engagierte Team durch dieses Gerät mehr Zeit für andere Aufgaben gewinnt", so Landrat Harald Zanker. "Hier in Ballhausen habe ich 1997 zum ersten Mal ein "Zanker"-Gerät übergeben. Die Waschmaschine läuft heute noch", erklärte er.

In drei Etappen hat der Landrat bisher Waschmaschinen, Trockner und Geschirrspüler der namensgleichen Marke übergeben. In der ersten Etappe waren Kindergärten und Familienzentrum von ihm aus eigener Tasche beschenkt worden. Im zweiten Abschnitt profitierten Sportvereine von seinen uneigennützigen Spenden. Jetzt können sich wieder Kindereinrichtungen über nagelneue Geräte freuen.

Am Dienstag besuchte Harald Zanker bereits eine weitere Kindertagesstätte. Bei den "Angermäusen" in Sundhausen kommt von nun an eine "Zanker"-Waschmaschine zum Einsatz. Die Leiterin der Thepra-Kindertagesstätte, Berit Kindlein, freute sich sehr. Sieben der 25 Kinder, die in der Kita Sundhausen betreut werden, sind gerade mal ein Lebensjahr alt. "Da fällt sehr viel Wäsche an".

"Die frühkindliche Erziehung und Bildung von den Einjährigen bis zu den Vorschulkindern wird im Unstrut-Hainich-Kreis in den zahlreichen Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger hervorragend gemeistert. Es ist mir ein persönliches Anliegen, die Kindertagesstätten mit modernen technischen Geräten auszustatten, um die verantwortungsvolle Tätigkeit der engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen", begründete Harald Zanker seine Spendierfreudigkeit.



Die "Angermäuse" der Sundhäuser Kita nahmen die neue Waschmaschine begeistert in Besitz.

Kita freut sich über Waschmaschine

Über eine nagelneue Waschmaschine der Marke "Zanker" freut sich die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Landrat Harald Zanker übergab jetzt persönlich in den Räumen der Kita "Haus Sonnenschein" in Bad Tennstedt die hochwertige Maschine.

Die Bad Tennstedter Kita zählt zu den Integrativen Kindertagesstätten

"Insgesamt haben 16 Kindergärten einen entsprechenden Antrag an unsere Initiative "Kinderfreundlicher Landkreis" gestellt. Die Geräte werden bis zum Januar nächsten Jahres ausgeliefert. Vier Kitas benötigen eine Waschmaschine, sieben einen Wäschetrockner und weitere 5 Betreuungseinrichtungen einen Geschirrspüler. Die Erzieher sollen beim Waschen, der in Massen anfallenden Handtücher und Bettwäsche, unterstützt werden. Das Geschirr, das für die Verpflegung des Nachwuchses benötigt wird, kann zeit- und energiesparend im Geschirrspüler abgewaschen werden. Alle Spendenobjekte stammen von der Firma "Zanker". Aufgrund der Namensvetterschaft eine gelungene Idee. Mit meiner privaten Spende möchte ich die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher in den Betreuungseinrichtungen unterstützen und ein Stück weit einfacher machen. Vielleicht findet sich in Zukunft auch der eine oder andere Partner, der Kindereinrichtungen in unserem Kreisgebiet als Sponsor unterstützen möchte.", so Landrat Harald Zanker.

Die Idee ist nicht neu. Bereits in den Vorjahren hatte es ähnliche Spendenaktionen des Landrates gegeben. Damals wurden Familienzentren und Kindergärten sowie Sportvereine mit Waschmaschinen, Trocknern und Geschirrspülern versorgt.



Kinderfreundlicher Landkreis übergibt 2 neue Maltafeln

Großzügige Spenden und wohltuende Hilfsangebote sind im Advent besonders häufig anzutreffen. So reihte sich auch die Übergabe von 2 Maltafeln durch den Kinderfreundlichen Landkreis am 30. November in diese schöne Tradition ein.

Landrat Herr Zanker und Andrea Hilgenfeld, Geschäftsführerin der Promo-Beschäftigungsgesellschaft, sowie Kerstin Raub vom Kinderfreundlichen Landkreis übergaben direkt vor der Promo-Holzwerkstatt in Bad Langensalza 2 Maltafeln an die VG Bad Tennstedt.

"Wir konnten feststellen, dass überall wo die Maltafeln aufgestellt wurden, sie begeistert angenommen wurden. Ich freue mich sehr, dass wir der immer größer werden Nachfrage nun noch einmal mit einem kleinen Paukenschlag gerecht werden konnten.", erklärte Landrat Harald Zan-





Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland -Kirchenkreis Mühlhausen

Jahreslosung 2012: Jesus Christus spricht:

Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig. 2. Korintherbrief 12,9 Spruch für den Monat Januar:

Weise mir, Herr, deinen Weg; ich will ihn gehen in Treue zu dir. Ps 86,11

Pfarrbereich Bad Tennstedt

Bad	Tennstedt:
Cott	acdioneta:

Gottesdieriste.		
So, 22.1.	10.00 Uhr	Kirchspiel-Gd. in Lützensömmern
So, 5.2.	14.00 Uhr	Kirchspiel-Gd. in Kutzleben
Frauenkreis:		
Mi, 8.2.	14.30 Uhr	
Ballhausen:		
Gottesdienste:		
So, 22.1.	10.00 Uhr	Kirchspiel-Gd. in Lützensömmern
So, 5.2.	14.00 Uhr	Kirchspiel-Gd. in Kutzleben
Frauenkreis:		
Di, 14.2.	14.00 Uhr	
Kutzleben:		
Gottesdienste:		
So, 22.1.	10.00 Uhr	Kirchspiel-Gd. in Lützensömmern
So, 5.2.	14.00 Uhr	Kirchspiel-Gd. in Kutzleben
Lützensömmern	:	
•		

Gottesdienste:

10.00 Uhr So, 22.1. Kirchspiel-Gd. in Lützensömmern So, 5.2. 14.00 Uhr Kirchspiel-Gd. in Kutzleben

Gemeindenachmittag:

1. Donnerstag im Monat Haussömmern:

Gottesdienste:

13.00 Uhr So. 22.1. So, 5.2. 10.00 Uhr Frauenkreis:

Di, 16.1. 14.30 Uhr

Hornsömmern: Gottesdienste:

So, 22.1. 13.00 Uhr in Haussömmern So, 5.2. 10.00 Uhr in Haussömmern Mittelsömmern:

Gottesdienste:

13.00 Uhr So, 22.1. in Haussömmern So, 5.2. 10.00 Uhr in Haussömmern

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen: Gottesdienste:

So,5.2. 14.00 Uhr (Pfarre)

Frauenkreis:

Do, 26.1. 14.00 Uhr

Urleben: Gottesdienste:

So,5.2. 10.00 Uhr (Pfarre)

Frauenkreis:

Mi, 15.2. 14.00 Uhr in Tottleben

Tottleben: Gottesdienste:

10.00 Uhr in Urleben (Pfarre) So.5.2.

Frauenkreis:

14.00 Uhr in Tottleben Mi, 15.2.

Klettstedt: Gottesdienste:

10.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre) So,5.2.

Frauenkreis: Mi, 15.2.

14.00 Uhr in Tottleben

Sundhausen: Gottesdienste:

10.00 Uhr So,5.2. (Pfarre)

Frauenkreis: 14.00 Uhr in Tottleben

Mi, 15.2.

Blankenburg:

Gottesdienste:

So,5.2. 10.00 Uhr in Urleben (Pfarre) Frauenkreis:

Do. 9.2.

15.00 Uhr in Blankenburg Bruchstedt:

Gottesdienste:

in Urleben (Pfarre) So,5.2. 10.00 Uhr

<u>Frauenkreis</u>: Do, 9.2. 15.00 Uhr in Blankenburg

Katholische Pfarrgemeinde "St. Bonifatius" **Schlotheim**

Pfarrer-Bonhoeffer-Straße, Schlotheim zugehörig zur Pfarrei St.Marien Bad Langensalza

99947, Kurpromenade 2, Tel: 03603/842417 Internet: badlangensalza.kathweb.de,

bonifatiuskirche-schlotheim.de

F-Mail: st-marien-bls@gmx.de

Gottesdienste im Monat Januar 2012

So., 1.1.2012, Neujahr, HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA

[H]

10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer) 10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz) anschl. Sektempfang im Pfarrsaal (MK - G. Sondermann)

Kollekte für die Gemeinde

Mo., 2.1.2012, Basilius der Große (379) und Gregor von Nazianz (um 390), Bischöfe, Kirchenlehrer

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt

Di., 3.1.2012, Heiligster Name Jesu

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr 09.00 Uhr II. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer) 19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 4.1.2012, Wochentag in der Weihnachtszeit

Teenietreff - Sternsinger-Aktion in Bad Langensalza

14.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza, für die 9.+10. Klasse in der Wiebeckschule R12

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad

Langensalza

18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza ()

Do., 5.1.2012, Wochentag in der Weihnachtszeit

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr 15.00 Uhr B 58 -Abschluss der Weihnachtszeit - frohes Zusam-

15.30 Uhr

Religionsunterricht 1.-6. Klasse Schlotheim 18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in

Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 6.1.2012, ERSCHEINUNG DES HERRN [H] 08.30 Uhr

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz

09.30 Uhr Heilige Messe im AWO Seniorenheim Schlotheim (Pfar-

18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien LSZ

Sa., 7.1.2012, Valentin, Bischof von Rätien (um 475) Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 16.00 Uhr

18.00 Uhr Heilig Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

So., 8.1.2012, TAUFÉ DES HERRN [F]

Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee) 10.00 Uhr Familiengottesdienst für + Edith Siebert und 10.00 Uhr mit Taufe des Kindes Tristan Karl Schmidt in LSZ (Pfr.)

Afrika-Tag Kollekte für afrikanische Katechisten

Mo., 9.1.2012, Wochentag (1. Woche)

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr 14.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza,

für die 6.-8. Klasse in der Wiebeckschule R12

Di., 10.1.2012, Wochentag (1. Woche)

09.00 Uhr I. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer) 19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 11.1.2012, Wochentag (1. Woche)

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Langensalza

18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfarrer)

19.30 Uhr Frauenkreis - Raubmord in der Hollau- Buchlesung mit

M. Sieland

19.30 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Bad Langensalza

Do., 12.1.2012, Wochentag (1. Woche)

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet im Caritasheim LSZ 18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 13.1.2012, Hilarius, Bischof von Poitiers, Kirchenlehrer (um 367)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ

Sa., 14.1.2012, Wochentag (1. Woche)

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfarrer) 16.30 Uhr Wortgottesfeier in Aschara (Frank) 18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfentonna(Pfr. Franz) Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer) 18.00 Uhr

So., 15.1.2012, 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Prof. Tiefensee) 10.00 Uhr Familiengottesdienst in Schlotheim (Pfarrer) anschl. Kirchenkaffee (C. & P. Meisner/R. Lorenschad) 10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Ramisch)

Kollekte für die Gemeinde

Mo., 16.1.2012, Wochentag (2. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt Di., 17.1.2012, Antonius, Mönchsvater in Ägypten (356) [G] Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr II. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer) 09.00 Uhr 19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 18.1.2012, Wochentag (2. Woche) vom 18. bis 25. 1 Gebetswoche für die Einheit der Christen

"Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus "(1 Kor 15.51-58)

14.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza,

für die 9.+10.Klasse in der Wiebeckschule R12

Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad 18.00 Uhr

Langensalza

Heilige Messe in Bad Langensalza () 18.30 Uhr

anschl. Männerabend

Do., 19.1.2012, Wochentag (2. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza 18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 20.1.2012, Sebastian, Märtyrer (288) Heilige Messe im Caritasheim LSZ 08.30 Uhr Sa., 21.1.2012, Agnes, Jungfrau, Märtyrin in Rom (304)

09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim Religionsunterricht für d.

1.-6. Kl.

Küche: Magdalena Dul

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pf. Franz) 16.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer) 18.00 Uhr

So., 22.1.2012, 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer) 10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee) 10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfarrer) Kollekte für seelsorgliche Aufgaben

Mo., 23.1.2012, Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker (1366)

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr 14.30 h Religionsunterricht in Bad Langensalza, für die 6.-8.Klasse in der Wiebeckschule R12

Di., 24.1.2012, Franz von Sales, Bischof von Genf, Ordensgründer, Kirchenlehrer (1622) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz)

09.00 Uhr Wortgottesfeier in Schlotheim ()

19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim (Kaplan

Wolf)

Mi., 25.1.2012, BEKEHRUNG DES APOSTELS PAULUS [F]

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad

18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz) Do., 26.1.2012, Timotheus und Titus, Bischöfe, Apostelschüler [G]

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr 18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet im Caritasheim LSZ

19.00 Uhr Wortgottesfeier in Schlotheim ()

Fr., 27.1.2012, Angela Merici, Jungfrau, Ordensgründerin (1540) 08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz)

Sa., 28.1.2012, Thomas von Aquin, Ordenspriester, Kirchenlehrer(1274) [G]

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz)

16.30 Uhr Heilige Messe in Aschara (Pfarrer) 18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer) 18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfentonna (Warnecke)

So., 29.1.2012, 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer) 10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)

10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Ramisch)

Kollekte für die Gemeinde Mo., 30.1.2012, Wochentag (4. Woche)

Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 08.30 Uhr 18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt

Di., 31.1.2012, Johannes Bosco, Priester, Ordensgründer (1888) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ (Pfr. Franz) 09.00 Uhr IV. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer) 19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Moment mal:

"Für mich heißt Erlösung das Bewusstsein, am Ende in die Arme genommen zu werden."

Hans Dieter Hüsch (deutscher Schriftsteller und Kabarettist, *1925)

- Welche Vorstellungen von Erlösung trage ich in mir?
- Spürt meine Umgebung, dass ich ein von Gott erlöster Mensch bin?



Vereine und Verbände



Stellenausschreibung

Für die Mobile Jugendarbeit im Sozialraum 2. Bad Langensalza / Bad Tennstedt ist ab 01.02.2012 die Stelle einer / eines

Sozialpädagogin / Sozialpädagogen

30 Stunden/wöchentlich

zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Präventions-, Unterstützungs- u. Betreuungstätigkeit
- Aufsuchende Arbeit
- Gestaltung der Lebenswelt der Adressaten
- Bedarfsgerechte Angebote für die Entwicklung von tragfähigen Zukunftsperspektiven
- Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen
- Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz der Adressaten
- Erschließung gesellschaftlicher und individueller Ressourcen
- Reduzierung und Vermeidung gesellschaftlicher Benachteiligunaen
- Entwicklung inhaltlich-fachlicher und sozialpolitischer Einmischungsstrategien
- Erschließen, Erhalten und Zurückgewinnen von öffentlichen
- Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen (z.B. Jugend- oder Sozialhilfe, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Familie, Gesundheitsfürsorge)

Zu erreichen durch:

- Beziehungsarbeit, Kontaktpflege, Beratung und Begleitung
- Gruppen- und Projektarbeit
- Freizeitgestaltung / Erlebnispädagogik
- Vermittlung durch Handlungskompetenz, Unterstützung, Konfliktmanagement
- Eröffnen von Räumen, Verbesserung der Infrastruktur
- Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Beteiligung von Ehrenamtlichen
- Brennpunktarbeit

Von der Bewerberin/ dem Bewerber wird erwartet:

- abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Sozialpädagoge/ -pädagogin mit Fachhochschulabschluss
- fundierte EDV-Kenntnisse
- Führerschein Klasse 3, eigener PKW

Insbesondere wird erwartet:

- eine fachlich qualifizierte verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit sozialer Kompetenz und guten Führungseigenschaften
- Fähigkeit im konzeptionellen Denken, Ideenreichtum
- Gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- ein hohes Maß an Engagement, Kreativität, Loyalität, Diskretion sowie physische und psychische Belastbarkeit

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den Anforderungen nach Tarif AWO/DHV.

Bei Interesse bitte telefonisch oder per Mail bewerben unter:

Arbeiterwohlfahrt

KV Bad Langensalza e.V.

Thomas-Müntzer-Platz 3, 99947 Bad Langensalza

Tel.: 03603/8302-34 Fax: 03603/8302-36

E-Mail: harnisch@awo-lsz.de

Bewerbungen auf dem Postweg verbleiben im vorgenannten Verband und werden nicht zurückgesandt.

Der Heimatverein Kirchheilingen

lädt zu einem Vortrag über

"Die Geschichte des Fliegerhorstes Langensalza"

recht herzlich ein!

Der Referent ist der Autor des gleichnamigen Buches, Herr Hans-Joachim Blankenburg

Kirchheilingen, Gemeindeschänke Ort: Zeit: Freitag, 03. Februar, 19.30 Uhr



Der Verein Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. 09619 "Falke" Bad Tennstedt

möchte ein herzliches Dankeschön sagen,

an alle Taubensportfreunde, deren Partnerinnen und Partner für ein erfolgreiches sportliches Jahr 2011. Insbesondere gilt der Dank jedoch all denen, die die Vereinsarbeit durch ihren persönlichen Einsatz, verschiedene finanzielle Unterstützungen sowie durch materielle Spenden gefördert und unterstützt haben. Denn nur durch die gemeinsamen Bemühungen war eine gedeihliche und erfolgreiche Vereinsarbeit möglich. Der Verein sagt deshalb auf diesem Weg noch einmal herzlich Danke

- Herrn Landrat H. Zanker des Unstrut-Hainich-Kreises,
- der Fa. R. Allstädt Landmaschinen Bad Tennstedt,
- dem Hagebaumarkt Bad Tennstedt,
- der Fa. Weymann Bad Tennstedt,
- Herrn Bürgermeister Kühmstedt der Gemeinde Herbsleben,
- Herrn Bürgermeister Klupak Stadtverwaltung Bad Tennstedt sowie
- Herrn Bürgermeister Liedel der Gemeinde Urleben.

Wir wünschen all unseren Sponsoren, Vereinsmitgliedern sowie Ihren Familien ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2012 und verbinden diese Wünsche gleichzeitig mit der Hoffnung, dass wir in ihnen auch weiterhin eine hilfreiche Stütze zur Gestaltung unserer Vereinsarbeit finden können.

M. Frank Vereinsvorsitzender



Schulnachrichten

Neue Buslinie Herbsleben - Bad Tennstedt - Ballhausen -Gebesee???

Liebe Eltern und Mitbürger,

wie bereits in den Medien bekannt gegeben, wird das "Salza-Gymnasium" seinen Schulteil in Herbsleben im Juli 2012 schließen. Da für diesen Standort ein neuer Schultyp/Schulträger vorgesehen ist, werden alle jetzigen Schüler die Schule wechseln müssen. Hierfür steht unter anderem das "Salza-Gymnasium" in Bad Langensalza zur Verfügung, aber einige Eltern werden sich aufgrund des kürzeren Schulweges auch für den Standort in Gebesee interessieren.

Einige Schüler aus der Region Bad Tennstedt/Ballhausen besuchen seit letztem Schuljahr bereits dieses Gymnasium, wobei die Schülerzahl für die Auslastung eines Schulbusses noch nicht ausreichend war.

Um künftig den Transport der Schüler sicherzustellen, benötigen wir die Anzahl der interessierten Mitfahrer. Ein regionales Busunternehmen hat seine Bereitschaft erklärt, die Linie von Herbsleben - Bad Tennstedt -Ballhausen - Gebesee abzusichern. Hierzu müssen aber genügend Schüler oder auch Berufspendler die Strecke nutzen, um rentabel arbeiten zu können. Deshalb bitten wir alle interessierten Eltern, Schüler, Berufspendler und Privatpersonen, die diese Strecke regelmäßig nutzen möchten, uns unter folgender e-Mail Adresse zu kontaktieren:

Bus-Gebesee@gmx.de
Wir benötigen Angaben zur Person, Klassenstufe und Abfahrtsort. Ebenfalls können Sie unter dieser Adresse ihre Fragen stellen mit evtl. Angabe ihrer Telefonnummer für Rückrufe.

Bei entsprechender Rückmeldung bieten wir gemeinsam mit dem Busunternehmen einen Informationsabend an, bei dem offene Fragen geklärt werden können.

Ihre Rückmeldung erwarten wir bis zum 31. Januar 2012.

Der "Tag der offenen Tür" findet am 25.02.2012 im "Oskar-Gründler-Gymnasium" in Gebesee statt.

Am 02. Februar 2012 um 19.00 Uhr findet eine Informationsveranstaltung im "Haus des Gastes", Kurstr. 10 in Bad Tennstedt statt. Eltern / Organistionsteam

Weihnachtsfeier im THEPRA-Förderzentrum mit vielen Gästen

Überraschungsbesuch des Weihnachtsmannes

BRUCHSTEDT. "Es weihnachtet sehr" schallte es fröhlich am Dienstag durch den großen Saal des Bruchstedter Kulturhauses. "Auf vielfachen Wunsch der Kinder haben wir uns entschlossen, in diesem Jahr wieder eine Weihnachtsfeier zu machen.", hieß es von Sabine Stilzebach, der Schulleiterin des THEPRA Förderzentrums. In den letzten Jahren gab es immer im Dezember einen Tag der offenen Tür. Doch der höhere Aufwand für die Weihnachtsfeier hat sich gelohnt. Ein weihnachtliches Programm wurde eröffnet mit dem südamerikanischen Weihnachtslied vom blauen Vogel. Mit einem hauptsächlich aus traditionellen Kinder-Weihnachtsliedern bestehenden Programm erfreuten die Lehrer und Erzieher die Schüler, Eltern und die vielen Gäste. Die Karaoke-Gruppe des Förderzentrums zeigte ein Ballettstück mit artistischen Tanzeinlagen, das von den Zuschauern mit stürmischem Beifall belohnt wurde. Auch wenn der Flockenfall danach nicht wunschgemäß begann und weiter auf sich warten lässt, stellte sich doch eine schöne Weihnachtsstimmung ein. Als Höhepunkt kam der Weihnachtsmann und verteilte Geschenke an die einzelnen Klassen. Fast alle bedankten sich mit kleinen Liedern und Gedichten.



Gymnasium Großengottern

Das Jahrbuchteam ist 2012 auch wieder für Sie da und wünscht Ihnen ein gesundes neues Jahr.

Die Weihnachtsferien sind nun vorbei und es ist einiges passiert. Am 16.12.2011 führten die Leichtathleten des SV Creaton ihre traditionelle Weihnachtsfeier durch. Die Aula des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums war festlich geschmückt. Etwa 70 Sportler, Eltern und Ehrengäste waren gekommen, um das erfolgreiche Jahr ausklingen zu lassen. Konstantin Schönfelder, Schüler der Klasse 12, begrüßte die Gäste und dankte den Trainern und Eltern für ihre Unterstützung. Ein Buffet vom Feinsten stand zum Abendbrot zur Verfügung. Die Trainer Schulze, Marx und Facklam ehrten die erfolgreichen Sportler und ließen das Jahr Revue passieren.

Dieser Abend war somit etwas ganz Besonderes und wunderschön. Ein besonderer Dank geht an die engagierten Eltern.

Doch nicht nur dies war ein besonderes Ereignis, denn auch unser Tag der offenen Tür steht bevor. Zu diesem möchten wir Sie recht herzlich einladen. Dieser findet am 30.01.12 an unserer Schule statt. Aber nicht nur in Großengottern werden unsere Türen für Sie geöffnet, denn auch in Schönstedt bekommen Sie die Möglichkeit sich umzusehen und sich neue Eindrücke unserer Schule zu verschaffen. Um 16.30 Uhr beginnt der Tag der offenen Tür in Schönstedt und um 18.30 Uhr in Großengottern. Wir hoffen, dass zahlreiche Eltern, neue Schüler und weitere Gäste sich dies nicht entgehen lassen. Denn sie werden sehen, dass es sich wirklich lohnt einmal einen Blick in unsere Schule zu werfen.

Wir würden uns sehr über Ihr Erscheinen freuen. Ihr Jahrbuchteam



Impressum:

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende

99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.